

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 1994 über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen)

DonauSchÜbkG

Ausfertigungsdatum: 03.06.1996

Vollzitat:

"Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 1994 über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) vom 3. Juni 1996 (BGBl. 1996 II S. 874)"

vgl. nur noch Fundstellennachweis B

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 19. 6.1996 +++)

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Art 1

Dem in Sofia am 29. Juni 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Art 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen der Anlagen I bis III zu dem Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Angelegenheiten beziehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Art 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau nach seinem Artikel 27 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.